

# **SZ\_GERICHTE STK 2019 6 vom 13. August 2019**

SZ Gerichte, 2019-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2019 6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2019_6)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2019 6 du 13 août 2019

IT: SZ\_GERICHTE STK 2019 6 del 13 agosto 2019

## **Regeste**

grobe Verletzung der Verkehrsregeln (EGV-SZ 2019 A 5.4) | Strassenverkehrsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Laut Anklage wird dem Beschuldigten angelastet, ca. 80 m vor dem Seuchenkreuz mit seinem Überholmanöver mit einer Geschwindigkeit von 30 - 40 km/h begonnen und mithin über die Sicherheitslinie gefahren zu sein (vgl. auch angef. Urteil S. 5 E. 4).

Kantonsgericht Schwyz 4 a) An sich zutreffend geht der Vorderrichter davon aus, dass der Beschuldigte, bevor er 34 m vor dem Seuchenkreuz ins Wiesland geriet, links der Sicherheitslinie überholte. Nicht nachvollziehbar aber ist, dass der Beschuldigte diese Sicherheitslinie vor dem Seuchenkreuz zwingend überfahren haben muss. Vielmehr geht aus der handschriftlichen Planskizze der Polizei hervor (U-act. 8.0.09), dass selbst angesichts eines im angefochtenen Urteil berechneten über 80 m langen Überholweges bis auf die Höhe des ersten Fahrzeuges hinter dem Traktor (richtigerweise entgegen der Anklage unter Berücksichtigung von drei hinter dem Traktor fahrenden Personenwagen, angef. Urteil S. 7 E. 8) der Beschuldigte sehr wahrscheinlich an einem Ort mit dem Überholmanöver begann, an welchem ihm keine Sicherheitslinie das Überholen verbot. Der Anklagesachverhalt ist mithin insoweit nicht erstellt, als dem Beschuldigten vorgeworfen wird, ca. 80 m vor dem Seuchenkreuz über die Sicherheitslinie gefahren zu sein. Gleichermassen ist die Behauptung des Beschuldigten nicht zu widerlegen, das Überholmanöver in einem erlaubten Strassenabschnitt begonnen zu haben. Mithin ist der Sachverhalt für die vom Vorderrichter erwähnten und in der Rechtsprechung als notorisch geltenden Gefahren des Überfahrens von Sicherheitslinie nicht zu erstellen (vgl. angef. Urteil E. 13 f.). Massgeblich ist indes, dass mit der anderen Lokalisierung des Beginns des Überholmanövers der Vorderrichter mit seinem Urteil in tatsächlicher Hinsicht unzulässigerweise vom angeklagten Sachverhalt abweicht (Näheres unten lit. b), wonach der Beschuldigte ca. 80 m vor dem Seuchenkreuz die Sicherheitslinie überfahren habe. b) Wird gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben und entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten und überweist die Akten dem Gericht, so gilt der Strafbefehl als Anklageschrift. Die Sachverhaltsumschreibung im Strafbefehl muss den an eine Anklageschrift gestellten Ansprüchen vollumfänglich genügen (BGE 140 IV 188 E. 1.5). Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Die Anklage ist insoweit nachvollziehbar, als sie davon ausgeht, dass

Kantonsgericht Schwyz 5 ca. 80 m vor dem Seuchenkreuz die Situation für ein Überholmanöver unübersichtlich war. Die auf einer durchschnittlichen Geschwindigkeit

von 80 km/h beruhenden Berechnungen des Vorderrichters legen indes nahe, dass der Beschuldigte an einem anderen Ort als angeklagt mit dem Überholen begonnen haben muss (vgl. oben lit. a). Ob an diesem in der Anklage nicht beschriebenen Ort die Strecke unübersichtlich war, wird vom Beschuldigten mit guten Gründen bestritten, ist doch auch der ehemalige, ortskundige Oberstaatsanwalt der Auffassung, dass die Sicht von weiter weg übersichtlicher sei (U-act. 13.0.04). Weder angeklagt noch erstellbar ist, dass der Beschuldigte an der vom Vorderrichter unter anderem angenommenen (vgl. U-act. 8.0.08 S. 4; angef. Urteil E. 11), in der Tat auch noch nur beschränkt übersichtlichen Stelle mit dem Überholen begonnen haben soll. Auf die Übersichtlichkeit an dieser sowie noch an weiter vom Seuchenkreuz entfernten möglichen Überholorte muss bzw. darf indes nicht weiter eingegangen werden, da die Anklage von anderen, definitiv nicht erstellbaren Örtlichkeiten ausgeht. Das Anklageprinzip verbietet es, nicht angeklagte Sachverhalte zu überprüfen, um den Vorwurf, der Beschuldigte habe Verkehrsregeln grob verletzt, zu rechtfertigen. Die Veränderung des Vorwurfes vom Überqueren einer Sicherheitslinie in ein unvorsichtiges Überholen links einer Sicherheitslinie scheint zwar durch Formulierungen im Vorhalt der Straftatbestände sowie im letzten Abschnitt der Strafbefehlsbegründung zum subjektiven Tatbestand gedeckt zu sein. In der Anklage wird indes sonst nirgends im Objektiven der Vorwurf gegen den Beschuldigten erhoben, auch noch überholt zu haben, als er in den Bereich einer Sicherheitslinie gelangte, welche ihm die Fortsetzung des Überholmanövers verbot. Massgeblich ist für diesen Fall zum einen, dass der Beschuldigte das Überholmanöver wahrscheinlich an einer Stelle ohne Sicherheitslinie startete, deren genauen Ort und deren Übersichtlichkeit die Anklage nicht beschreibt und damit nicht zum Vorwurf gegen den Beschuldigten erhebt. Zum anderen lässt sich der Anklage nicht entnehmen, inwiefern in Bezug auf einen Vorwurf ein an (möglicherweise) übersichtlicher Stelle erlaubterweise begonnenes Überholmanöver nicht vor der Sicherheitslinie abgebrochen zu haben, ein

Kantonsgericht Schwyz 6 Sachverhalt vorliegt, welcher das Fundament der angeklagten groben Verkehrsregelverletzung bilden sollen. c) Änderungen der Anklage sind nach der Behandlung der Vorfragen in der Hauptverhandlung nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 333 StPO zulässig, wenn der Richter der Auffassung ist, dass ein anderer Straftatbestand vorliegen könnte (EGV-SZ 2015 A. 5.2 E. 3.d; BGer 6B\_963/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.5 = forum poenale 4/2017 S. 215 ff. und Schnell/Steffen, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2019, S. 356), was vorliegend nicht der Fall ist. Da in der Anklage die Staatsanwaltschaft die Übersichtlichkeit nicht konkret bezogen auf eine vor Beginn der bis zum Seuchenkreuz führenden Sicherheitslinie liegenden Stelle, wo der Beschuldigte sehr wahrscheinlich sein Überholmanöver gestartet haben könnte, beschreibt, handelt es sich nicht um einen Fall, in welchem die Anklage nur in einem Detail eines ungenauen oder versehentlich vergessenen Sachverhaltselements geringfügig verbessert werden müsste (EGV-SZ 2015 ebd.). Ist der angeklagte Sachverhalt dagegen nicht erstellt und scheitert die Überprüfung eines anderen (geänderten) Sachverhalts am Anklageprinzip, ist in Gutheissung der Berufung der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen. Eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) wäre im Übrigen vor der erstinstanzlichen Urteilsfällung verjährt (Art. 109 StGB).

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind folgende Hinweise für vorliegende Entscheidungen zwar nicht mehr erheblich, sollen aber Verfahrensmängeln in andern Fällen vorbeugen: a)

Gemäss Art. 341 Abs. 3 StPO befragt die Verfahrensleitung zu Beginn des Beweisverfahrens die beschuldigte Person eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens. Die eingehende Befragung dient dem Zweck, dem Gericht einen persönlichen Eindruck von der beschuldigten Person zu verschaffen und zu klären, wie sich diese zu den An-

Kantonsgericht Schwyz 7 klagevorwürfen und den Ergebnissen des Vorverfahrens stellt, namentlich ob sie im Sinne der Anklage geständig ist oder nicht. Von der Stellungnahme zur Anklage hängt vor allem ab, ob und inwieweit Beweise zu wiederholen bzw. weitere Beweise abzunehmen sind. In welcher Intensität die Befragung zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens erfolgen muss, hängt vom konkreten Fall ab, namentlich von der Schwere der Anklagevorwürfe und der Beweislage (BGE 143 IV 408 E. 6.2.2 S. 415 mit Hinweisen). In diesem Kontext ist bedeutungslos, dass sich die beschuldigte Person im Rahmen ihres letzten Wortes zur Sache äussern kann und dass die Verteidigung die Befragung zur Sache nicht ausdrücklich beantragt. Die Verfahrensleitung muss der beschuldigten Person aufgrund der richterlichen Fürsorgepflicht und in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes die Möglichkeit einräumen, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äussern und diejenigen Umstände vorzubringen, die ihrer Verteidigung und der Klärung des Sachverhalts dienen könnten. Dabei obliegt es der Verfahrensleitung, den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensgang sicherzustellen (BGE 143 IV 288 E. 1.4.3 S. 292; zum Ganzen: Urteil 6B\_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Der Vorderrichter befragte den Beschuldigten zur Sache nicht, weshalb das erstinstanzliche Verfahren einen erheblichen Mangel aufweist. Die fehlende unmittelbare Kenntnisnahme der Darstellung des Sachverhalts durch den Beschuldigten (vgl. auch BGE 6B\_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 4.3) kann im Berufungsverfahren kaum geheilt werden, so dass abgesehen vom vorliegenden Ausgang des Verfahrens die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils hätte zurückgewiesen werden müssen (Art. 408 Abs. 1 StPO). b) Wieso das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erst zwei Jahre später fertig gestellt und der Entscheid auch erst dann gefällt wurde, kann zufolge Gutheissung der Berufung offenbleiben. Indes ist festzuhalten, dass der erstinstanzliche Richter sein Urteil nach den Bestimmungen von

Kantonsgericht Schwyz 8 Art. 84 StPO zu eröffnen hat (Art. 351 Abs. 3 StPO). Laut dem Protokoll opponierten die Parteien der angekündigten schriftlichen Eröffnung nicht, weshalb der Vorderrichter ihnen das Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung hätte zustellen können (Art. 84 Abs. 3 StPO). Dass anstatt des Dispositivs ein begründetes Urteil zugestellt wird, ist nicht zu beanstanden (vgl. BGE 138 IV 157). Jedoch ist es offensichtlich, dass ein Urteil zwei Jahre nach der Hauptverhandlung nicht „so bald als möglich“ gefällt ist, wie das Art. 84 Abs. 3 StPO ausnahmsweise für den Fall, dass eine sofortige Urteilsfällung unmöglich ist, zulässt. Inwiefern dem dadurch verletzten Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft werden könnte, kann hier abgesehen von den Kostenfolgen (vgl. unten E. 3) offengelassen werden.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist die Berufung gutzuheissen und der Beschuldigte in Aufhebung des angefochtenen Urteils von Schuld und Strafe freizusprechen. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkte (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dass der Beschuldigte vorliegend vor dem Unfall links einer Sicherheitslinie

überholte (etwa U-act. 8.0.03 S. 3 i.V.m. 8.0.09), ist ebenso bewiesen wie der Umstand, dass er sich schuldhaft verhielt, selbst wenn er sein Überholmanöver – wovon zu seinen Gunsten auszugehen ist – korrekt begann. Diesfalls hätte er es am Anfang der Sicherheitslinie sofort abbrechen und rechts dieser Linie weiterfahren müssen (Art. 34 Abs. 2 SVG). Deshalb rechtfertigt es sich, die Untersuchungskosten abzüglich der Kosten für den als erfolglose, den Sachverhalt nicht korrekt wiedergebende Anklage überwiesenen Strafbefehl (Fr. 600.00, vgl. dazu U-act. 17.1.01) dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten beider Instanzen gehen zu Lasten des Bezirks bzw. des Kantons. Entsprechend ist die erstinstanzlich ohne detaillierte Kostennote beantragte Entschädigung auf den ermessensweise festzusetzenden Aufwand im Gerichtsverfahren zu beschränken (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO; §§ 2, 6 und 13 GebTRA; vgl. auch BGer 6B\_375/2016 vom 28.6.2016 E. 3.4). Zweitinstanz-

Kantonsgericht Schwyz 9 lich sind etliche der textlich teilweise bis auf das Unverständliche abgekürzten Positionen der Kostennote der Verteidigung in sachlicher bzw. zeitlicher Hinsicht bezüglich ihrer Angemessenheit nicht nachvollziehbar (KG-act. 10 Beilage 1). Auch insgesamt erscheint der geltend gemachte Honoraraufwand für die relativ kurze schriftliche Berufungsbegründung sowie angesichts der nicht besonders hohen Bedeutung und Schwierigkeit der Strafsache als zu hoch. Die zu entschädigende Vergütung der Verteidigung im Berufungsverfahren wird deshalb ebenfalls ermessensweise festgesetzt;-erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.